



Statuten des Vereins

Women in International Security Austria -

Österreichischer Verein zur Förderung von Frauen in Bereichen der Internationalen Sicherheit

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verein zur Förderung von Frauen in Bereichen der Internationalen Sicherheit“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich. Im Hinblick auf die unter § 2 genannten Tätigkeiten ist der Verein auch innerhalb der Europäischen Union und im außereuropäischen Ausland aktiv.
- (4) Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Den Dialog und die Forschungszusammenarbeit zu fördern, konkrete Projekte umzusetzen um Frauen und Männer dazu zu bringen, gemeinsam an der Geschlechtergleichstellung, vor allem im Bereich der internationalen Sicherheit, zu arbeiten.
 - b) Die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz von bereits vorhandenen Strukturen und Plattformen um Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte im Bereich der internationalen Sicherheit zu fördern – dies beinhaltet, unter anderem, Konfliktlösungen, wirtschaftliche Entwicklung, humanitäre Angelegenheiten und Menschenrechte.
- (2) Seine Aufgaben erfüllt der Verein durch:

- a) Einrichtung einer internationalen Plattform um die Zusammenarbeit von Frauen und Männern im Kampf um die Geschlechtergleichheit zu fördern, dies soll vor allem durch die Anhebung der Zahl von weiblichen Führungskräften und deren professionelle Weiterentwicklung im Bereich der internationalen Sicherheit geschehen;
- b) Durchführung von unabhängigen und kooperativen Rechercheprojekten, deren Ziel es sein wird wirksamere und effizientere Wege zu finden um die geschlechtsspezifischen Unterschiede zu verringern und die Förderung von Frauen in Führungspositionen zu gewährleisten;
- c) Zusammenarbeit mit staatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Einrichtungen, besonders hinsichtlich Aktivitäten, die Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung und die Förderung von Frauen in Führungspositionen haben;
- d) Beratung von staatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Einrichtungen um die Entstehung von Gesetzen, internationalen Übereinkommen, Verträgen, Regeln, Prozeduren und Richtlinien im Zusammenhang mit Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten zu fördern;
- e) Förderung der Ausbildung und Weiterentwicklung von weiblichem und männlichem Fachpersonal. Deren Zusammenarbeit in Bezug auf Geschlechtergleichstellung und einem ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern am Arbeitsplatz soll durch die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen, Mentorenschulungen und anderen bildungsnahen Aktivitäten gefördert werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in § 2 angeführten Tätigkeiten und folgenden Finanziellen mitteln erreicht werden:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen
- d) Spenden
- e) Sammlungen
- f) Vermächtnisse
- g) Benefizveranstaltungen, Fundraising-Dinner
- h) Sponsor- und Werbeeinnahmen
- i) Sonstige Zuwendungen (z.B. Schenkungen)
- j) Vergütungen für einschlägige Projekte und sonstige Leistungen des Vereins

- k) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (§ 9);
 - b) der Vorstand (§ 10);
 - c) der Beirat (§ 11);
 - d) die Rechnungsprüfer (§ 12); und
 - e) das Schiedsgericht (§ 13).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung hat nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen zu werden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, von den ordentlichen Mitgliedern nur über schriftlich begründeten Antrag unter genauer Bezeichnung der Gründe, wobei ein solcher Antrag von zumindest einem Zehntel der Mitglieder unterzeichnet sein muss. Nach Einlangen eines solchen formentsprechenden Antrages muss der Vorstand die Generalversammlung längstens binnen vier Wochen einberufen.

Weiters können die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer in den in § 21 Abs 5 VereinsG 2002 vorgesehenen Fällen vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen oder selbst eine Generalversammlung einberufen.

Im Übrigen muss eine Einberufungsfrist von 14 Tagen eingehalten werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Beschlussfähig ist die Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Wenn zur festgesetzten Zeit einer Generalversammlung nicht zwei Drittel aller Mitglieder erscheinen, ist nach Ablauf einer halben Stunde die Generalversammlung beschlussfähig, gleichgültig, wie viele Mitglieder erschienen sind.

- (3) Beschlüsse in der Generalversammlung werden, soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

Für die Abberufung des Vorstandes sowie für eine Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, und zwar die Anwesenheit von zwei Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder und eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- (5) Über die Vorgänge bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die Zahl der Anwesenden, Angaben über die Beschlussfähigkeit, die bei der Generalversammlung gestellten Anträge und die Stimmverhältnisse bei der Abstimmung enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- (6) Beschlüsse der Generalversammlung können auf Vorschlag des Vorstands auch schriftlich (einschließlich per e-Mail) im Umlaufweg herbeigeführt werden, wenn sich sämtliche Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden sind.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates;
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer bzw im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen des § 22 Abs 1 VereinsG 2002, die Wahl des Abschlussprüfers, wobei Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer keine Vereinsmitglieder sein müssen und für mehr als ein Rechnungsjahr bestellt werden dürfen;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Rechnungsabschlusses und Beschlussfassung darüber;
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- f) Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Statuten;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsdauer läuft bis zum Ende jener Generalversammlung, die über den vierten Jahresabschluss nach erfolgter Wahl zu entscheiden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (2) Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:
 - a) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung, Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
 - c) Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann einstimmig ein Vorstandsmitglied dazu ermächtigen, außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 der Statuten (Ehren- und fördernde Mitglieder) vorzuschlagen;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
 - g) Die Beauftragung von unentgeltlichen und entgeltlichen Konsultations-, Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer vom Vorstand einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung die Erledigung bestimmter Angelegenheiten einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zu übertragen. Der Vorstand ist weiter

berechtigt, einem Angestellten operative Tätigkeiten des Vereins und den Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und die Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen zu übertragen und ihm diesbezüglich Vollmachten einzuräumen.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Funktionsperiode aus welchen Gründen auch immer aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Funktionsdauer, die das ausgeschiedene Mitglied noch vor sich gehabt hätte, ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach außen zu vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse wie folgt:
 - a) in Vorstandssitzungen in Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag gibt;
 - b) in Vorstandssitzungen, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, wenigstens aber zwei Mitglieder, anwesend sind und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden;
 - c) Im Umlaufweg, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit der Beschlussfassung im Umlaufweg einverstanden sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands (zumindest aber zwei Mitglieder) dem Beschluss zustimmen. Mündliche Umlaufbeschlüsse sind vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich zu protokollieren.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 7) und Rücktritt (Abs 8).

- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Der Beirat

- (1) Die Generalversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen. Dieser besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat wird von der Generalversammlung bis zum Ende jener Generalversammlung gewählt, die über den vierten Jahresabschluss nach erfolgter Wahl zu entscheiden hat; die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zur Wahl in den Beirat sind Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens berechtigt, die sich auf besondere Weise mit den Zwecken des Vereins identifizieren und den Verein fördern. Die Mitgliedschaft beim Verein ist Voraussetzung für die Wählbarkeit.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
- (5) Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten.
- (6) Die Funktion des Beirates endet, wenn er nicht mehr die erforderliche Anzahl von

Mitgliedern aufweist und die Generalversammlung keine weiteren Beiratsmitglieder bestellt.

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 bis 8 sinngemäß.

§ 13

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Allgemeine Administration

- (1) Dem Vorstand obliegt der interne Bereich der allgemeinen Geschäftsführung des Vereins und schließlich jener Aufgabenbereich des Vereins, der durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins zugeordnet ist.
- (2) Der Vorstand unterhält einen Bürobetrieb, der die gesamten administrativen Belange und die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Agenden wahrzunehmen bzw. zu besorgen hat.

§ 15

Die freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und

Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdeckung der Passiva das noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die entweder gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.